

Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Prötzel, An der Weißen Brücke 15 und des Gemeindezentrums Sternebeck/Harnekop, Am Anger 13

Auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in der Sitzung vom folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für das Gemeindehaus Prötzel sowie für das Gemeindehaus Sternebeck/Harnekop.

§ 2

Nutzung der Gemeindehäuser und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Prötzel zur Verfügung.
Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung, der Freiwilligen Feuerwehr und der Kirchengemeinden nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsbürgermeister oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.
- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4
Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5
Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Prötzel wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6
Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7
Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten vom 04.04.2005 außer Kraft.

Wriezen, den

Karsten Birkholz
Amtdirektor